

Königlich-bayerische EntschlieÙung vom 9. Juli 1831 die Ablegung der Nonnengelübde betreffend

"Wir [Ludwig I.] ertheilen euch [der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises] auf euere Anfrage Bericht vom 1. d. M., das Normalalter der in weibliche Klöster aufzunehmenden Individuen betreffend, nachstehende EntschlieÙung:

- 1) Mit Ausnahme der englischen Fräulein, welche nie feierliche lebenslängliche Gelübde ablegen, sollen alle andern Klosterfrauen nach vollendetem 33sten Lebensjahre zu solche Gelübden zugelassen werden.
- 2) Die Einkleidung soll vor dem vollendetem zwanzigsten und die Ablegung der ersten zeitlichen Gelübde vor dem vollendetem ein und zwanzigsten Lebensjahre nicht statt haben.
- 3) Von der jedesmaligen Ablegung zeitlicher oder lebenslänglicher Gelübde soll der betreffenden Kreisregierung die Anzeige davon gemacht werden.
- 4) Diese Bestimmungen 1-3 finden ihre Anwendung bei allen denjenigen Frauenklöstern, deren Fortbestand Wir speciell bewilligt haben."

Quellen:

Königlich-bayerische EntschlieÙung vom 9. Juli 1831 die Ablegung der Nonnengelübde betreffend, in: DÖLLINGER, Georg Ferdinand (Hg.), Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet, Bd. 8: Die Abtheilung VIII: Religion und Cultus enthaltend, München 1838, S. 831, § 912, in: <http://bavarica.digital-sammlungen.de> (Letzter Zugriff am: 16.10.2014).

Literatur:

GRAUER, Anton, Das katholische Ordenswesen nach bayerischem Staatskirchenrecht, Kempten 1910, S. 108.

Empfohlene Zitierweise:

Königlich-bayerische EntschlieÙung vom 9. Juli 1831 die Ablegung der Nonnengelübde betreffend, in: 'Kritische Online-Edition der Nuntiaturberichte Eugenio Pacellis (1917-1929)', Schlagwort Nr. 15070, URL: www.pacelli-edition.de/Schlagwort/15070. Letzter Zugriff am: 01.05.2024.